



Gemeinsam Leben Lernen e.V.

Gemeinsam Leben Lernen e.V. Hilden
Martin Rawe
Käthe-Kollwitz-Weg 43
40724 Hilden

An
Ministerin Sylvia Löhrmann
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Hilden, 01. November 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Löhrmann,

der Hildener Verein Gemeinsam Leben Lernen e.V. engagiert sich seit Jahren für die Inklusion behinderter Kinder und Jugendlicher in unserer Stadt.

Neben Köln ist Hilden zurzeit eine der wenigen Städte in Nordrhein-Westfalen, die in ihrem aktuellen Schulentwicklungsplan konkrete Ziele für eine erfolgreiche Inklusion aufgenommen und verabschiedet hat.

Gemeinsam mit dem Schulamt ist es dem Verein gelungen, schon zum Schuljahr 2011/12 eine sogenannte Vorreiterschule für alle Kinder zu schaffen, deren Förderbedarf außerhalb der Kompetenzzentren liegt. Hier erleben wir tagtäglich, was gut läuft, aber auch, wo es leider noch hakt. Viele Probleme sind insbesondere bedingt durch die aktuelle Gesetzeslage.

Daher haben wir mit großem Interesse das 9. Schulrechtsänderungsgesetz gelesen.

Das klare Bekenntnis zum Gemeinsamen Unterricht hat uns sehr gefreut!

Wir sind froh, dass die Landesregierung das selbstverständliche Aussortieren von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung aus den allgemeinen Schulen des Landes beenden möchte. Wir stimmen der Landesregierung auch zu, dass der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems im Sinne der pädagogischen Qualität nicht auf einen Schlag, sondern in durchdachten Schritten erfolgen muss und daher Zeit braucht, auch in der Akzeptanz in der Bevölkerung.



Da wir nur ein relativ kleiner Ortsverein sind, stehen wir im regen Austausch mit anderen Elternvereinen in Nordrhein-Westfalen. Auch über den Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz haben wir lange diskutiert und schließen uns in einigen Punkten der Meinung anderer Elternverbände an.

Wir sind der Auffassung, dass der Gesetzesentwurf grundlegende Punkte, die nach der UN-Behindertenrechtskonvention selbstverständlich sein sollten, verfehlt.

- Es fehlt der individuelle Rechtsanspruch auf inklusive Bildung in jedem Alter / Klasse. Ein selektives Recht für zunächst wenige Jahrgänge darf es nicht geben.
- Die Regionalbehörden werden nicht verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu errichten. Es liegt immer noch in der Entscheidung eines Schulträgers, ob er sich zum kommunalen Nichtstun entscheidet oder nicht.
Inklusion ist aber Aufgabe ALLER Schulen. Wir selber haben uns zwar für eine Schwerpunktschule / Vorreiterschule im Grundschulbereich eingesetzt und wir kämpfen auch für eine solche im Sekundarbereich, sehen dieses aber nur als Zwischenschritt. Falls es der Gesetzgeber versäumt, im Gesetz klar zu verankern, dass das inklusive Schulsystem das Ziel dieser Reform ist, befürchten wir, dass den Schulträgern, den Schulen und der Öffentlichkeit suggeriert werden kann, dass die Vorreiterschule die „gemütliche“ Lösung für die schulische Inklusion sei. Schwerpunktschulen als Übergangslösung müssen allen Schülern mit Unterstützungsbedarf, vor allem Schülern außerhalb der Kompetenzzentren, offenstehen.

§ 20

(6) „Schulträger können **vorübergehend** auf dem Weg zu (~~streichen: einem inklusiven Schulangebot~~) **einer inklusiven Schullandschaft** mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. **Schwerpunktschulen nehmen Schüler aller Förderschwerpunkte auf.** (~~streichen: Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.~~)“

- Das geplante alleinige Antragsrecht der Eltern auf ein AO-SF-Verfahren ist nicht geeignet, einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung zu schaffen. Es gefährdet aber zu diesem Zeitpunkt die Ausstattung der allgemeinen Schulen mit angemessenen sonderpädagogischen Ressourcen. Das AO-SF-Verfahren ist zwar im Verlauf der weiteren Entwicklung zur Inklusion abzuschaffen, weil es tendenziell diskriminierend ist. Dies kann jedoch erst verantwortlich geschehen,



wenn für die Ressourcenausstattung eine andere verlässliche Struktur gefunden ist.

- Der immer wieder angeführte Ressourcenvorbehalt schadet der Inklusion. Ein inklusives Schulsystem ist gerade am Anfang nicht zum Nulltarif zu erhalten. Der angeführte „vertretbare Aufwand“ ist subjektiv interpretierbar. Solange keine Förderschulen geschlossen werden, werden keine finanziellen und personellen Ressourcen freigesetzt, sondern müssen zusätzlich investiert werden. Erst wenn sich ein inklusives Schulsystem etabliert hat, ist zu erwarten, dass nur noch in Einzelfällen zusätzlicher Aufwand anfällt. Wir erwarten daher, dass der Ressourcenvorbehalt gestrichen wird in

§ 20

Orte der sonderpädagogischen Förderung

(3) „Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein (streichen: , es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand ausgestattet werden).“

- Es ist uns unverständlich, warum sich die Landesregierung gegen den Rat ihrer Gutachter entschieden hat, vorerst auf das Auslaufen der Förderschulen bzw. einzelner Förderschulformen zu verzichten. Ein inklusives Bildungssystem braucht keine Sonderinstitutionen, weil die Schulen die Lernbedürfnisse aller ihrer Schülerinnen und Schüler individuell erfüllen. Ein parallel existierendes Förderschulsystem ist somit im Verlauf des Inklusionsprozesses abzubauen. Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems hängt maßgeblich davon ab, ob die pädagogische Entwicklung und die Ressourcenausstattung genügen. Mit dem Erhalt des Förderschulsystems, noch dazu in allen Schulformen, entsteht eine Ressourcenkonkurrenz, die die pädagogische Qualität gerade auch in inklusiven Schulen massiv behindert. So werden Vorbehalte gegen inklusive Bildung nicht abgebaut, sondern verstärkt. Wir plädieren daher für ein kurzfristiges Auslaufen der Förderschulen Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung sowie für ein planmäßiges Reduzieren und schließlich Auslaufen der Förderschulen der anderen Förderschwerpunkte bei gleichzeitigem Aufbau hochwertiger inklusiver Angebote.
- Wir erwarten, dass bei der Berechnung der Ressourcen für die sonderpädagogische Grundausstattung der Grundschulen die AO-SF-Statistiken des Schuljahres 2009/2010 als Basis genommen werden. Durch die Praxis, in Kompetenzregionen keine AO-SF-Verfahren mehr für bestimmte Förderschwerpunkte durchzuführen und den Kindern der Präventionsstufe 3



generell nur noch 2,5 Förderstunden pro Woche zuzugestehen, spiegelt nicht den tatsächlichen Bedarf, sondern ist eine billige Sparmaßnahme.

- Generell sehen wir in diesem Referentenentwurf nicht den Willen, Menschen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und zieldifferentes Lernen wirklich in der Schule, Arbeitswelt und Gesellschaft inklusiv aufzunehmen, da für sie sowohl in §12 Absatz 4 und §19 Absatz 4 eigene Schulabschlüsse vorgesehen sind, die ihnen dann den ersten Arbeitsmarkt verwehren werden.
- Grundsätzlich muss die Finanzierung der Schulbegleitungen geklärt sein und darf nicht an den Kommunen allein hängen bleiben.
- Grundsätzlich muss die Finanzierung der Schulbegleitungen im Offenen Ganzttag geregelt werden. Auch dürfen Kinder mit Unterstützungsbedarf nicht von Maßnahmen des Ganztagsangebots während der Schulferien ausgeschlossen werden, nur weil die Eltern den Aufwand für die Schulbegleitung für diesen Zeitraum nicht aufbringen können.

Nach den oben aufgeführten generellen Kritikpunkten möchten wir im Folgenden noch zu einigen konkreten Bestimmungen Stellung nehmen. Trotz der vielen Veränderungen und Ergänzungen werden viele Probleme in der Praxis (an der Basis) nicht gelöst.

Zu § 2 Absatz 5

Wir würden uns wünschen, dass hier die Einschränkung „*in der Regel*“ entfällt. Dieser Ausnahmehinweis suggeriert an dieser Stelle, dass es eine dauerhafte und erwünschte Existenz von Ausnahmen gibt, zumal eindeutiger individueller Rechtsanspruch auf inklusive Bildung zum jetzigen Stand im Gesetzentwurf fehlt. Das Hamburgische Schulgesetz formuliert in § 12 ganz einfach „Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. [...]“.

Zu § 12

(4) „Schüler und Schülerinnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung [...] werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§19 Absatz 4)“

Uns ist nach wie vor unverständlich, warum Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und auch ein Teil der Schüler mit dem Schwerpunkt Lernen keinen allgemeinen Abschluss erreichen können, der sie für den ersten Arbeitsmarkt qualifiziert. Es gibt durchaus Schüler mit Schwerpunkt geistiger Entwicklung, die in der Lage wären, einen derartigen Abschluss zu erreichen. Aufgrund ihrer Behinderungsart werden sie aber dem Förderschwerpunkt Geistige



Entwicklung zugerechnet. Manche von ihnen sind ja durchaus darauf angewiesen als geistig behindert zu gelten, da ihnen nur so ohne große Schwierigkeit vonseiten der Behörden ein I-Helfer genehmigt wird.

Zu § 19 Absatz 2

Die Einteilung in die einzelnen Förderschwerpunkte empfinden wir als diskriminierend, da damit ein Schubladendenken verbunden ist. So lange es aber noch keine entsprechende Alternative zum AO-SF-Verfahren und damit zur Zuteilung der Förderstunden gibt, wird es aber eine Notwendigkeit sein, dies beizubehalten. Ansonsten kann die Ressourcenverteilung reine Willkür bzw. ein billiges Sparmodell sein.

Zu § 19 Absatz 5

Das alleinige Antragsrecht der Eltern mag eine juristische Besserstellung der Eltern in ihrem Erziehungsrecht sein. Es ersetzt nicht den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung und ausreichende Versorgung an Förderstunden (s. hierzu die Ausführungen oben). Die Vorschlagspflicht „mindestens einer“ Schule mit Gemeinsamem Lernen ist nicht akzeptabel, da gerade durch die Auswahl dieser vorgeschlagenen Schule den Eltern die Schule durch einen langen Schulweg nahezu unerreichbar gemacht werden kann. In Ermanglung einer echten Wahlmöglichkeit kann durch den Vorschlag einer nur unattraktive Schule (Ausstattung, Lehrer etc.) die Entscheidung für den Gemeinsamen Unterricht erschweren. Daher muss in jedem Fall die vorgeschlagene Schule mit Gemeinsamem Lernen wohnortnah und geeignet sein! Die Orientierung an der Schulformempfehlung ist in dieser Form nicht akzeptabel, da sie die Schüler mit Behinderung schlechterstellt als „Regelschüler“, die ihren Bildungsgang ohne Beschränkung durch eine bindende Schulformempfehlung wählen können. Im Kommentar wird bei der Wahl der allgemeinen Schule auf die personellen und sächlichen Voraussetzungen verwiesen, die erfüllt sein müssen, um die allgemeine Schule als Förderort zu wählen. Hierbei handelt es sich um den oben erwähnten Ressourcenvorbehalt, der jegliche Inklusion zunichtemachen kann.

*„Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers **geeignete** (streichen: mindestens eine) **wohnortnahe** allgemeine Schulen vor, an **denen** ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das (streichen: der Empfehlung der Schule oder) dem **angestrebten** oder bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht. § 20 Absätze 3 und 5 bleiben unberührt. Vorher holt die Schulaufsichtsbehörde ein*



sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.“

Zu § 19 Absatz 6

Eltern brauchen unabhängige Beratung, da in vielen Institutionen (auch Kindertagestätten, Gesundheitsämter) etc. noch (aus Unwissenheit) nach altem Schema beraten wird. Andere Institutionen beraten sehr ressourcenorientiert.

„Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über (streichen: weitere) unabhängige Beratungsangebote.“

§ 19 Absatz 7 Satz 2 und Satz 3

„Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag frühestens stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre lang in der Grundschule die Schuleingangsphase besucht hat. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.“

Ein solches Vorgehen legt die Vermutung nahe, dass diese Schüler nur eine ausreichende sonderpädagogische Unterstützung bekommen, wenn die Eltern ein AO-SF-Verfahren (vor dem sie möglicherweise aufgrund Etikettierung und Diskriminierung zurückschrecken) eröffnen. Dies klingt für uns nach einem hohen Sparpotenzial. Gerade in den ersten drei Jahren benötigt eine Schülerin oder ein Schüler mit Lernschwächen intensive Förderung. Es ist zu befürchten, dass mit dieser Regelung die erforderlichen Ressourcen in den ersten drei Schuljahren eingespart werden sollen.

Der Sinn nach Ende der 6. Klasse ein solches Verfahren nicht mehr eröffnen zu können, ist für uns völlig unverständlich.

Zu § 19 Absatz 9

Uns ist unverständlich, wie der Referentenentwurf einerseits das Gemeinsame Lernen für Kinder mit Behinderung befördern will, dann aber in diesem Absatz voraussetzt, dass Schüler mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung nach Abschluss des Gemeinsamen Unterrichts (Ende Klasse 10) auf Förderschulen wechseln können, noch dazu nach „Bedarf“ bis zum 25. Lebensjahr?

Wenn inklusive Bildung in der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 in allgemeinen Schulen stattfindet, dann muss die Inklusion in der Sekundarstufe 2 in der gymnasialen Oberstufe bzw. in den Berufskollegs weiter geführt werden. Der Absatz 9 ist daher zu streichen!



Zu §19 Absatz 10

Förderschulkindergärten und Sonderkindergärten sind nicht mit dem Ziel der inklusiven Bildung vereinbar. Geregelt werden muss, dass diese Kinder im wohnortnahen Kindergarten sonderpädagogisch gefördert werden.

Zu § 20 Absatz 1

Die explizite Aufnahme der Berufskollege als Förderorte haben wir sehr positiv aufgenommen.

Zu § 20 Absatz 3

Bei der Einschränkung „*es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.*“ Handelt es sich hier wieder um einen Ressourcenvorbehalt, der inklusive Teilhabe unmöglich machen kann. Daher ist diese Einschränkung zu streichen.

Zu § 20 Absatz 4

„*Sonderpädagogische Förderung findet (streichen: in der Regel) in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.*“

Die Einschränkung „in der Regel“ ist überflüssig, da sie immer auch Ausnahmen impliziert.

Zu § 20 Absatz 5

„*In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.*“

Es stellt sich die Frage, warum hier dem Elternwahlrecht widersprochen wird. Ein Ressourcenvorbehalt darf nicht der Grund sein, den Eltern die allgemeine Schule als Förderort für ihr Kind zu verwehren.

Dieser Absatz ist genau die Aussage, die alle inklusiven Bestrebungen zunichtemachen kann. Wir erwarten, dass dieser Absatz gestrichen wird!



Zu § 80 Absatz 1

Elternverbänden sollten unbedingt an der Schulentwicklungsplanung beteiligt sein. Wir in Hilden haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Die kommunalen Schulpolitiken und die Verwaltung waren für den Input aus der Praxis sehr dankbar.

Zu Artikel 2 Übergangsvorschriften Absatz 1

Wir finden es nicht akzeptabel, dass sich ab dem Schuljahr 2013/14 das Recht auf Gemeinsames Lernen jeweils nur auf die Schüler der entsprechenden Eingangsklassen erstreckt, da es sich um eine Diskriminierung handelt. Wir erwarten, dass dieser Absatz gestrichen wird.

Zu Artikel 2 Übergangsvorschriften Absatz 2

Wir haben die Kompetenzzenter immer kritisch betrachtet, da sie nicht alle Förderschwerpunkte betreut haben und demnach die ausgesonderten Förderschwerpunkte entgegen der UN-BRK diskriminiert wurden. Jedoch fragen wir uns, welche Organisation nach Auslaufen der Kompetenzzenter die unbedingt erforderlich Vernetzung der Sonderpädagogen im Gemeinsamen Unterricht für die Förderschwerpunkte LE und ES sicherstellen kann.

Zu Artikel 2 Übergangsvorschriften Absatz 2

Was ist der Grund für das Auslaufen der Integrativen Lerngruppen und was tritt an deren Stelle? Es darf zu keiner Verschlechterung der Förderbedingungen im Sekundarstufenbereich kommen.

Abschließend können wir nur feststellen, dass aus Sicht der betroffenen Eltern der vorliegende Referentenentwurf zur 9. Schulrechtsänderung nicht ausreichend ist. Die schon lange ausstehende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in die konkrete Schulgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit diesem Entwurf nicht gelungen.

Wir bitten Sie, noch rechtzeitig einzuschreiten und die sich aus den neuen Mehrheitsverhältnissen im NRW-Landtag ergebenden Chancen zu nutzen.

Unsere Kinder werden es Ihnen danken.

Mit erwartungsvollen Grüßen

Martin Rawe

(Gemeinsam Leben Lernen e.V. - Hilden)